

| | | |
|---|---------------|---------------------------------|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: 2015/BAS/230 |
| Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen | | Status: öffentlich |
| | | Datum: 12.11.2015 |
| | | Verfasser: Herr A. Vonthien |
| | | FBL: Frau M. Rißer |
| 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Basedow über die Erhebung einer Hundesteuer | | |
| Behandlung | Termin | Beratungsfolge |
| Öffentlich | 01.12.2015 | Gemeindevertretung Basedow |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Basedow beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Basedow über die Erhebung einer Hundesteuer

Sach- und Rechtslage:

§ 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
§§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (uRab) hat in ihrem Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung der Gemeinde Basedow für das Haushaltsjahr 2015 die Gemeinde aufgefordert das Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben, da von einer dauernden weggefallenen Leistungsfähigkeit ausgegangen wird. Entsprechend sind alle Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Mit Beschlussfassung zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes am 29.09.2015 durch die Gemeindevertretung wurde festgelegt, dass eine Anpassung der Steuersätze erfolgen soll. Zusätzlich wurde der Gebührentatbestand „gefährliche Hunde“ mit aufgenommen, wodurch auch die Änderung des § 1 der Satzung erfolgen musste.

Nach Durchsicht der bisher geltenden Satzung ist weiterhin aufgefallen, dass sich die Hundesteuersatzung auf die Landesverordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern sowie das KAG M-V bezieht. Hierbei wurde auf konkrete Veröffentlichungsdaten verwiesen. Da Gesetze und Verordnungen ständig Veränderungen unterworfen sind und damit die Satzung immer entsprechend anzupassen wäre, wurde nun eine allgemeine Formulierung gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

| | bisheriger Steuersatz | neuer Steuersatz |
|----------------------|-----------------------|------------------|
| 1. Hund | 20,00 € | 30,00 € |
| 2. Hund | 30,00 € | 40,00 € |
| 3. und weitere Hunde | 35,00 € | 50,00 € |
| gefährliche Hunde | -- | doppelter Satz |

Gegenüber dem Planansatz für das Jahr 2015 sind im Sachkonto 6.1.1.00.403200 Mehreinnahmen in Höhe von 800,00 € zu erwarten

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Basedow über die Erhebung einer Hundesteuer

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Basedow über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2015 nachfolgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 1 Satz 1 wird zu Absatz 1. Zusätzlich wird ein Absatz 2 eingefügt.
Somit wird der § 1 wie folgt gefasst:

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert (§ 5). Als gefährlich gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch die örtlich zuständige Ordnungsbehörde gemäß der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundehVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt worden ist sowie die lt. HundehVO M-V bezeichneten Hunderassen, Gruppen und deren Kreuzungen.

Artikel 2

Der § 5 erhält im Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund 30,00 €
- für den 2. Hund 40,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund 50,00 €
- für gefährliche Hunde gemäß § 1 Absatz 2 erhöht sich der Satz jeweils auf das Doppelte der vorgenannten Sätze

Artikel 3

Der Satz 2 im Punkt 2 des § 7 erhält folgende Fassung:

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

Artikel 4

Der § 14 wird wie folgt geändert:

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 5

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Basedow, den _____

Reinholz
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Basedow über die Erhebung einer Hundesteuer ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Malchin am Kummerower See „Malchiner Generalanzeiger“, Jahrgang 24, Nummer 23 vom 12.12.2015 bekannt gemacht worden.